

Sitzung vom 31. Januar 2018

**46. Anfrage (Sicherstellung des Bezugs einer Vertrauensperson bei fürsorglichen Unterbringungen)**

Die Kantonsräte Davide Loss, Adliswil, und Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 13. November 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Eine fürsorgliche Unterbringung greift stark in die Grundrechte von Betroffenen ein. Aus diesem Grund sieht Art. 432 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) vor, dass jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, eine Person ihres Vertrauens beiziehen kann, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt. Gemäss § 35 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR ZH, LS 232.3) weist die Einrichtung die betroffene Person, wenn sie in eine Einrichtung eingewiesen oder gegen ihren Willen dort zurückbehalten wird, auf das Recht hin, eine Vertrauensperson gemäss Art. 432 ZGB beizuziehen.

Mit der Vertrauensperson erhält die betroffene Person, die sich einerseits in einem Schwächezustand befindet und sich zusätzlich in einer für sie ungewohnten Umgebung aufhält, die nötige Unterstützung, um ihre Rechte sachgerecht wahrzunehmen. Dies betrifft den Aufenthalt als solchen, die Aufklärung über sowie den Einbezug in die vorgesehene Behandlung sowie die Wahrnehmung der Rechte in Zusammenhang mit der unfreiwilligen Unterbringung. Nimmt die Vertrauensperson all diese Aufgaben im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Person wahr, ist sie für diese aber auch für die Einrichtung eine wichtige Unterstützung. Damit kann auch die Akzeptanz einer fürsorglichen Unterbringung erhöht werden. Darin liegt die grosse Chance der neu geschaffenen Funktion als Vertrauensperson.

Allerdings ist bisher nicht bekannt, wie die Bestimmung von § 35 Abs. 1 lit. a EG KESR ZH in der Praxis umgesetzt wird.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass in den psychiatrischen Kliniken auf der Zürcher Spitalliste die Patientinnen und Patienten, die von einer fürsorgerischen Unterbringung betroffen sind, adäquat auf ihr Recht hingewiesen werden, eine Vertrauensperson beizuziehen?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass von den psychiatrischen Kliniken auf der Zürcher Spitalliste die Ausübung der in Art. 433 f. ZGB geregelten Aufgaben und Rechte einer Vertrauensperson (faktische Unterstützung der betroffenen Person während des Klinikalltags, Funktionen im Bereich Arzt-Patienten-Verhältnis, Rechtsvertretung) entsprechend ermöglicht bzw. unterstützt wird?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass eine per fürsorgerische Unterbringung in eine Einrichtung eingewiesene Person eine Vertrauensperson zur Seite gestellt erhält, wenn die betroffene Person ausdrücklich eine solche wünscht, aber keine aus dem persönlichen oder erweiterten Umfeld nennen kann?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Davide Loss, Adliswil, und Lorenz Schmid, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gestützt auf das seit dem 1. Januar 2013 geltende Kindes- und Erwachsenenschutzrecht haben Personen, die sich mittels Fürsorgerischer Unterbringung (FU) in einer Einrichtung befinden, nach Art. 432 ZGB (SR 210) das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen. Im Kanton Zürich haben die Einrichtungen in Ergänzung zu dieser bundesrechtlichen Regelung die Pflicht, die betroffene Person auf Art. 432 ZGB und das Recht hinzuweisen, dass sie bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Anordnung einer Vertretung gemäss Art. 449a ZGB beantragen kann (§ 35 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [EG KESR, LS 232.3]).

Die Gesundheitsdirektion erstellte auf das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Dezember 2012 den «Leitfaden zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) für die Spitäler». Dieser wurde sämtlichen Zürcher Spitälern (nicht nur den Listenspitälern) zur Verfügung gestellt und ist auch elektronisch abrufbar ([gd.zh.ch/dam/gesundheitsdirektion/direktion/themen/gesundheitsinstitutionen/spitaeler\\_kliniken/leitfadenkesr/leitfaden\\_kesr\\_spitaeler.pdf.spooler.download.1355995093970.pdf/leitfaden\\_kesr\\_spitaeler.pdf](http://gd.zh.ch/dam/gesundheitsdirektion/direktion/themen/gesundheitsinstitutionen/spitaeler_kliniken/leitfadenkesr/leitfaden_kesr_spitaeler.pdf.spooler.download.1355995093970.pdf/leitfaden_kesr_spitaeler.pdf)). In Ziff. 4.6.2 des

Leitfadens wird die Pflicht der Institutionen erläutert, die fürsorglich untergebrachte Person nach dem Eintritt unverzüglich über das Recht des Beizugs einer Vertrauensperson zu informieren. Ebenso werden die gesetzlichen Grundlagen und das Verfahren dargelegt. Zudem stellt die Gesundheitsdirektion den Einrichtungen Formularvorlagen zur Verfügung, darunter auch ein Musterformular für die Information der eintretenden FU-Patientinnen und -Patienten über das Recht auf Beizug einer Vertrauensperson (Eintrittsinformation). Gemäss einer bei den Listenspitälern im Dezember 2017 durchgeführten Umfrage wird in allen Institutionen, die FU-Patientinnen und -Patienten behandeln, gemäss dem Leitfaden der Gesundheitsdirektion verfahren. Bei urteilsunfähigen Personen, die über keine gesetzliche Vertreterin oder keinen gesetzlichen Vertreter verfügen, wird die KESB beigezogen (§ 2 Abs. 2 Patientinnen- und Patientengesetz, LS 813.13). Da in diesen Fällen das Einverständnis der betroffenen Person in der Regel fehlt, beantragen die Ärztinnen und Ärzte bei der Gesundheitsdirektion eine Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht nach Art. 320 f. StGB (SR 311.0). Gesetzlich vorgeschrieben ist zudem die Meldung an die KESB im Falle von minderjährigen FU-Patientinnen und -Patienten (§ 35 Abs. 2 EG KESR).

Zu Frage 3:

Möchte die Patientin oder der Patient eine Vertrauensperson beiziehen, kann aber keine solche benennen, wird im persönlichen Gespräch eine Lösung gesucht. So wird der betroffenen Person beispielsweise die Kontaktaufnahme mit der KESB angeboten, damit eine Beistandsperson ernannt werden kann. Oder es kann im Einzelfall über den Sozialdienst des Spitals der Kontakt zu einer Person des Vertrauens hergestellt werden, beispielsweise zu einer Patientenanwältin oder zu einem Kinderanwalt. Der Beizug einer Vertrauensperson ist ein Patientenrecht, aber keine Pflicht, weshalb letztlich die Patientin oder der Patient über das Vorgehen entscheidet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**